

# Statuten des Vereins „Wir und unser Tier“-powered by Training Mensch und Tier

## **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

(1) Der Verein führt den Namen "Wir und unser Tier“-powered by Training Mensch und Tier“.

(2) Er hat seinen Sitz in Ahorn-gasse 3, 3426 Wipfing und erstreckt seine Tätigkeit auf den Bezirk Tulln an der Donau.

**§ 2: Zweck** Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- 1) Das Zusammentreffen von Menschen mit Haustieren zum Austausch von Erfahrungen und Interessen. Anbieten von Workshops zum Thema Tiere und Trainingseinheiten durch fachlich geprüfte Trainer.
- 2) Die Organisation von Fortbildungen und Workshops durch fachlich geprüfte Vortragende.
- 3) Öffentlichkeitsarbeit
- 4) Die Unterstützung der Mitglieder im Sinne des Verbandszweckes.

**§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks** Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch a) Mitgliedsbeiträge b) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln c) Veranstaltungen d) Spenden

**§ 4: Arten der Mitgliedschaft** (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder. (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

**§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft** (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden. (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins. (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

**§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft** (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss. (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt. (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

**§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder** (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu. (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen. (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben. (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden. (6) **Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.** Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. (7) Die Mitglieder haben Ihre Beiträge für das laufende Kalenderjahr innerhalb der ersten drei Monate an den Verein zu entrichten. (8) Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragsleistung befreit.

**§ 8: Vereinsorgane** (1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15). Vertreter in die Generalversammlung des Verbandes. (3) Alle Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Den Mitgliedern des Vorstandes und den Rechnungsprüfern steht ein Ersatz ihrer tatsächlichen Barauslagen zu. (4) **Lehr- und Coachingtätigkeiten von Mitgliedern an Mitglieder des Verbandes, Anlagenbenützung aus Privat- oder Firmenbesitz der Mitglieder stellen keine ehrenamtliche Verbandsleistung dar und sind**

**davon naturgemäß ausgenommen. Es wird aber angestrebt, dass bei vom Verein empfohlenen oder geförderten Veranstaltungen und Ausbildungen Mitgliedern ein Kostenrabatt gegenüber Nichtmitgliedern gewährt wird.**

**§ 9: Generalversammlung** (1) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. (2) Bis spätestens 30. August eines jeden Jahres treten die stimmberechtigten Mitglieder an einem vom Vereinsvorstand zu bestimmenden Ort innerhalb des Bundesgebietes zur Generalversammlung zusammen. Einzuladen sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereines. (3) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der/die Schriftführer/in, oder der/die Finanzreferent/in. Die Beschlussfassung in der Generalversammlung steht nur den Mitgliedern zu, die ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber - insbesondere die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr - nachweislich bis spätestens vier Wochen vor dem Zusammentritt der Generalversammlung nachgekommen sind. Mit Ausnahme von Satzungsänderungen oder der Auflösung des Vereines erfolgt die Beschlussfassung in der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben und Gegenprobe. Über Antrag ist in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel durch Aufruf der einzelnen bei der Generalversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder und die Auszählung der für den Antrag abgegebenen Stimmen bzw. Gegenstimmen zu beschließen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines können nur mit Dreiviertelmehrheit der für diesen Beschluss notwendigen Anzahl der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. (3) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich. Sollte die Generalversammlung zum angekündigten Zeitpunkt nicht beschlussfähig sein, so kann eine halbe Stunde später am gleichen Ort mit unveränderter Tagesordnung die Generalversammlung stattfinden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. (4) Die Einberufung der Generalversammlung hat der Präsident über Beschluss des Vorstandes durch schriftliche Einladung der Mitglieder vorzunehmen. **Die Einladungen müssen spätestens drei Wochen vor Zusammentritt der Generalversammlung ergehen und haben den Ort und Zeitpunkt der Versammlung genau zu bezeichnen und die Tagesordnung bekannt zu geben. Bei Satzungsänderungen ist der beabsichtigte geänderte Wortlaut in die Einladung bzw. Tagesordnung aufzunehmen.** (5) **Anträge an die Generalversammlung müssen mindestens acht Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstandsvorstand eingebracht werden.** Anträge, die nach diesem Termin einlangen, können wohl einer Beratung unterzogen werden, doch kann eine Beschlussfassung erst anlässlich der nächsten Generalversammlung erfolgen. (6) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG) oder Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt. Für die Einberufung, Durchführung und Beschlussfassung finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

**§ 10: Aufgaben der Generalversammlung** Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten: a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts, des Voranschlages für das nächste Jahr und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer; b) Wahl des/der Obmann/Obfrau, des/der Finanzreferenten/in, des/der Schriftführers/in und der Rechnungsprüfer; c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein; d) Entlastung des Vorstands; e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder; f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft; g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins; h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

**§ 11: Vorstand** (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/Präsidentin des Vereines, dem/der Schriftführer/in und dem/der Finanzreferenten/in. (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat. **(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.** (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten/in, bei Verhinderung von dem/der Schriftführer/in oder dem/der Finanzreferenten/in schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen oder von ihren/r StellvertreterInnen anwesend sind. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich. **Sollte der Vorstand zum angekündigten Zeitpunkt nicht beschlussfähig sein, so kann eine halbe Stunde später am gleichen Ort mit unveränderter Tagesordnung die Vorstandsversammlung stattfinden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist.** (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmberechtigt sind Obmann/Obfrau, Schriftführer/in, Finanzreferent/in, bei Abwesenheit deren/dessen Stellvertreter/in. Stimmrecht haben die jeweiligen

Stellvertreter/Innen nur bei Abwesenheit desjenigen Vorstandsmitgliedes, dessen Stellvertreter/in sie sind. Aufgrund der modernen medialen Möglichkeiten besteht die Möglichkeit zur Teilnahme und Stimmabgabe auch über die virtuelle Teilnahme in Form von dazu eingerichteten Videokonferenzen des Vorstandes. (6) Den Vorsitz führt der/die Präsident/in, bei Verhinderung der/die Schriftführer/in oder der/die Finanzreferent/in. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen. (7) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Rücktritt. (8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

**§ 12: Aufgaben des Vorstands** Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten: (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung; (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses; (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 dieser Statuten; (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss; (5) Verwaltung des Vereinsvermögens; (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern; (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

**§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder** (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte. (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmann/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des/der Finanzreferenten/in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds. (3) Der/die Obmann/Obfrau kann einzelne Mitglieder zur Durchführung spezieller Aufgaben beauftragen. Zum Beispiel Öffentlichkeitsarbeit, Organisation einer Veranstaltung etc. Diese Personen können in den Vorstand eingeladen werden, haben aber kein Stimmrecht im Vorstand. (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden. (5) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in

den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. (6) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. (7) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands. (8) Der/die Finanzreferent/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

**§ 14: Rechnungsprüfer** (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

**§ 15: Schiedsgericht** (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO. (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

**§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins** 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer eigenen, ausdrücklich zu diesem Zweck, zumindest 14 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich einberufenen, Generalversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Die Auflösung des Vereines kann nur mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erfolgen. 2) Für die Durchführung dieser außerordentlichen Generalversammlung gelten die Satzungen sinngemäß. 3) Der

Auflösungsbeschluss muss neben der grundsätzlichen Entscheidung auch Bestimmungen über die Form der Liquidation (Bestellung von Liquidatoren und besonderen Rechnungsprüfern, Bildung eines Überwachungsausschusses usw.) und die Verwendung des verbleibenden Verbandsvermögens für gemeinnützige Zwecke enthalten.

Mitgliedsbeitrag 2019 pro Person ab 18 Jahren: 10€

Mitgliedsbeitrag 2019 pro Person unter 18 Jahren: 5€